



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Kaiserliche und bischöfliche Preces primariae.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Zum Elften, die Mast zu Kuhlßen und Altenheerse wird in die Kommunen gerechnet, die Mast zu Neuenheerse teilen Äbtissin und Kapitel gleich.

Zum Zwölften, weil die Äbtissin ohne Willen des Kapitels nichts versehen, verpfänden, alienieren oder verschreiben mag, so soll auch das Kapitel ohne Vorwissen der Äbtissin nichts erblich alienieren, versehen oder verschreiben. Mit dem Leibgedinge soll es gehalten werden nach altem Gebrauch.

Zum Dritzehenden und lesten, über Verwahrung der Siegel und Briefe ist abgeredet, daß man zu dem Kasten soll machen lassen vier Schlüssel, deren einen die Dechanin, einen die älteste Juncfer, den dritten der älteste Pastor, den vierten der älteste Benefiziat haben soll.

Hiermit sollen alle Gebrechen gänzlich entschieden und vertragen sein; Äbtissin und Kapitel sollen sich hinfürder mit Gehorsam und allem Gebühr gegen einander halten, was sie beiderseits zu tun den Kommissarien mit Handtastung an Eides statt gelobt und zugesagt haben. Hierüber sind vom Notar und Schreiber zwei gleichlautende Briefe angefertigt worden und untersiegelt von beiden Kommissarien, von der Äbtissin, vom Kapitel und von den Unterhändlern, nämlich den Paderborner Domherrn Rembert von Kersbroich, Johann von Hörde, Wilhelm Westphaell zum Bustorpe, Philippsen von Zwisste, Propst zu Hameln, sowie Johann Spiegel, Erbmarschall des Stifts Paderborn, und Knappen Herbold von Dynhausen. Zeugen waren Kilian Kreves, Benefiziat am Dom, und Hermann Ludcken, Hermann Grafhoff und Johann Kater, Benefiziaten zu Heerse. Als Notar amtierte Henrich von Cöllen, Kleriker Paderbornschen Bistums.

Unter den oben erwähnten 14 Beschwerdepunkten der Äbtissin heißt es unter Nr. 6: „Item zum Seften haben etliche Juncstrawen vom Capittel widder alte gewonheit der kerchen zu Herße ir geistlich kleit verändert ane unser sulbort und willen.“ „Mutatio vestium in versiculos,“ heißt es von anderer Hand auf dem Rande, also Änderung der Kleider in bunte. — Darauf antwortete das Kapitel: „6. Item Myt dem Habyt Is billich wan ore g[naden] sich nach older Gewonheit und gebrauch myt dem Habyt helt als ore vorfaren gedan, dat de Junffern sich och dar na holden und schiden. Ore g. hebbe doch selbst den wympeldoeck ene verboden unde och erst dess schiren dokes gebruket sunder wulst und och kommunicirt mit umbhange ketten und andern gesmudes.“⁶

Kaiserliche und bischöfliche preces primariae.

Unter der Äbtissin Margareta von Columna begegnen uns zuerst kaiserliche und bischöfliche preces primariae. Darunter verstand man das Recht des Kaisers oder des Bischofs, die erste nach seiner Thronbesteigung bei gewissen Kirchen, besonders bei Stiftern, frei werdende Stelle zu vergeben, d. h. dafür eine Persönlichkeit vorzuschlagen, der, wenn sich nichts Erhebliches gegen sie einwenden ließ, die erledigte Stelle, Benefizium oder Präbende, übertragen werden mußte; also im Grunde ein auf je einen Fall eingeschränktes Präsentationsrecht.

⁶ Pfarrarchiv. Konzepte ohne Datum.

Mittels Urkunde, datiert Schloß Prag (in nostra Regia arce Pragensi) den 7. Februar 1534, erteilt Ferdinand, Römischer König (Romanorum Rex semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae etc. Rex . . .), der Bruder Kaiser Karls V., dem Liborius thor Mollen, Kleriker der Stadt Paderborn, preces primariae auf ein Benefizium im Stift Heerse. Erst am 20. Mai 1560 erscheint Liborius thor Mollen, Kanonikus der Kirche Sanctae Walburgis zu Meschede, in Paderborn im Hause des Offizials, Lizentiaten Konrad thor Mollen, vor dem Notar Philipp Cato und macht geltend, in der Kirche zu Heerse sei das Beneficium ad altare Sancti Johannis Baptistae durch den Tod des bisherigen Inhabers Hieronimus Brinkmann erledigt; auf Grund der 1534 erhaltenen preces erhebe er Anspruch darauf. Er wurde dann durch Überreichung des Biretts investiert.⁷ — Ob er in den Besitz des Benefiziums gekommen ist, ist nicht ersichtlich. Später ist von kaiserlichen preces primariae auf Benefizien (für Geistliche) keine Rede mehr, seit dem 17. Jahrhundert jedoch von solchen auf Präbenden (für Stiftsdamen).

Am Dienstag, 13. März 1550 war Kaplan Engelbert Wippermann im Auftrage des Bischofs Rembert im Stift Heerse, um wegen einer Präbende zu werben. Emerentian Krevet nämlich hatte ihre Präbende resigniert, nicht, wie üblich, zu Händen der Äbtissin, sondern, wie es scheint, zu Händen des Bischofs. Man wollte dem Bischofe zu Willen sein. Äbtissin, Pröpstin „und twe von den Seniores Juffern“ begaben sich nach Dringenberg, wohin sie „den Ernvesten Johan Spegel den Marschall“ gebeten hatten. Diesen baten sie, seinen Verwandten Smisind zu bewegen, daß er „wollte Geduld tragen dith mal, went thor negesten Proben [Präbende], uff das se hetten mogen e. f. g. hir In zugefallen sin“. Aber Spiegel entgegnete, das könne und wolle Smisind nicht; es sei ihm Zusage gegeben und er erwarte, daß sie gehalten werde. Man ließ also dem Bischof sagen, man wolle ihm gern zu Gefallen sein, aber auch nicht gern „von Irer olden gebrauch, Privilegien und frigkeit der kerchen treden“. Einige Jungfern hätten schon sich vernehmen lassen, „wen men also komme resignieren, so willen se Im gelichen falle vor Ire frunde des mechtig sien, wie wol ein Ider Junffer sich versprechen und loven müssen mit Santtastunge In ankomeft Irer probe, wanner se de proben verlaten, sullen se de proben In Hande der Ebdissen und anders nergen hen stellen oft resignieren, als auch Emerentian krevetes gedan“. „Dwile dan nu de Ebdisse und Juffern vormeynen, se e. f. g. alrede [schon] preces gehorsamlich Ingerumet mit des Ernvesten Herman van Hoerde dochter [Margarete], de selbst de sevende und de leste gewest, im angange doch erstlich vor de andern Ingetreden e. f. g. zu gefallen, verhoffen se nicht, e. f. g. se witer bedrangen willen und vorniggerunge, de gegen Ire gebrauch, olde gewonheit und frigkeit sin und sunst ein ganze verniggerunge inbringen wolte, se wurden auch in deme unmundich geachtet, wan se Ire Zusage nicht halten, Bittende der halven demotichlich, e. f. g. se darmede nicht besweren willen Irer kerchen und Inne nachteilich.“

Der Bischof schrieb in der Sache auch an seinen Kanzler Henrich von Cöln, auf dessen Befehl der Lizentiat Brinkmann nach Heerse ritt und mit der Äbtissin verhandelte, die „sich in viele wege dieser Handlung halb beswert“. „Alff

⁷ v. Harthausensches Arch. zu Börden. Abschr. 16. Jahrh.

seines hohes ermanens" erhielt er schließlich den Bescheid, „daß E. F. G. uffs aller eilents die Junffer mit einer statlichen freuntschafft herüber furdern und gen Herse kommen und umb die Collation nochmals durch dieselbige ansuchen laissen wolten, alstan soltt E. F. G. in dem gewilfart werden, Jedoch mit dem Bescheide, daß, wo sie von Smisind oder andern derhalb angefürdert werden, E. F. G. sie alstan vertretten und in dem ir gnediger Her sin wolten“.

Abtiffin und Kapitel wandten sich auch um Unterstützung an das Domkapitel, auf dessen Vorstellung der Bischof am 18. März erwiderte, die Gewohnheit der Kirche zu Heerse lasse er ganz in ihrer Kraft bleiben und wolle allein als die Mittelperson zum Frieden gern gehandelt haben.⁸

Näheres erfahren wir über diese Sache aus den wenigen darüber vorhandenen Schriftstücken nicht. Wir sehen aber hier wieder, wie man im Stift wegen der Präbenden bisweilen von verschiedenen Seiten gedrängt wurde. Das hatte dazu geführt, daß man Zusagen für spätere Erledigungsfälle (Anwartschaften, Erspeltanzen) gab.

War der hier erwähnte Fall bischöflicher Preces der erste Fall dieser Art überhaupt, oder hatten schon früher Bischöfe Preces gegeben? Und, worauf es besonders ankommt, wurden sie angenommen aus rechtlicher Verpflichtung oder lediglich aus Gefälligkeit? Der obige Wortlaut spricht für diesen Fall, scheint es, für das letztere, für gefälliges Entgegenkommen. Allein unterm 28. Dezember 1574 verließ Bischof Salentin der „Ugnieszen Schilders, unsers Erbtürwarters Herman Schilders Tochter“, preces mit der Redewendung: demnach unsere Vorsharen Ihre preces primarias Jeder Zeit auf euch geben und sulchs biß uff unß wolhergebracht“. Diese Preces wurden am 4. Januar 1577 vom Notar Voelthen in Begleitung zweier Zeugen auf der Abtei — die Abtiffin war in Gandersheim —, am folgenden Tage auch im Chore dem Kapitel präsentiert und von diesem angenommen. — In ähnlicher Weise erteilte Bischof Dietrich von Fürstenberg unterm 24. Januar 1586 Preces für Maria von Durgeloh. — Im 17. Jahrhundert kam es dann zu einer schweren Irrung, wie wir sehen werden, und im 18. Jahrhundert auch zu einem großen Prozeß wegen der bischöflichen Preces, in dem bischöflicherseits das Recht der Preces gefordert, stiftischerseits aber bestritten wurde mit der Einrede, man sei zwar früher einigemale den Bischöfen zu Willen gewesen, aber lediglich aus freundschaftlichem Entgegenkommen, nicht aus rechtlicher Verpflichtung.

Archidiaconalrechte.

1580 August 20. Gandersheim. Abtiffin Margarete wendet sich an das Domkapitel zu Paderborn mit der Vorstellung: Der Cammerarius und Thumbherr Johan von Hangleben hat die Executoren des Pastors Jobst Luden zu Heerse den alten wohlhergebrachten Freiheiten des kaysersfreyen Stifts zuwider vors Geistliche Consistorium wegen der Cruvien laden lassen. Das Kapitel hat dann durch einen aus seiner Mitte, Herrn Siverdes, gütlich mit ihm reden lassen, er hat aber erklärt, nicht abstehen zu wollen. Sie wundert sich über diese unerhörte Forderung, „in erwegunge, das wir nitt allein unseren stiftspersohnen

⁸ G A P Neuenheerse Nr. 4.